

**Teilnahmewettbewerb
zur Ausschreibung
eines
externen Dienstleisters
für die
Entwicklung eines digitalen
Parkplatzkatasters**

**Auftraggeber: NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Rosensteinstraße 37B
70191 Stuttgart**

April 2026

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung	2
1. Grundlagen der Ausschreibung	2
2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	2
2.1 Ausgeschriebene Leistung	2
2.2 Losbildung	4
2.3 Zeit / Ort	4
2.4 Vergütung	5
2.5 Vertragsbedingungen	5
3. Ausschreibungsbedingungen	6
3.1 Grundlagen	6
3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Teilnahmeanträge	7
3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen	8
3.4 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen/Rückfragen	8
3.5 Rügen	9
3.6 Zuschlagskriterien	9
3.7 Nebenangebote und Änderungsvorschläge	10
3.8 Erstattung von Aufwendungen	11
3.9 Nachprüfung der Vergabe / Vergabekammer	11
4. Formale Anforderungen an die Teilnahmeanträge und Angebote	12
4.1 Abgabe in deutscher Sprache	12
4.2 Notwendiger Inhalt des Teilnahmeantrags (Liste der vorzulegenden Unterlagen)	12
4.3 Vollständigkeit des Antrags und des Angebotes	14
4.4 Bindefrist	14
4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	14
5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung	14
5.1 Ausschlussgründe	14
5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	15
5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit	15
5.4 Bietergemeinschaften	16
5.5 Subunternehmer	16
5.6 Nachweise	17
Anlagen	18

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung

1. Grundlagen der Ausschreibung

Auftraggeber (AG) ist die

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Rosensteinstraße 37B
70191 Stuttgart

in Zusammenarbeit mit dem
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter der NVBW ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (VM), insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger und Besteller für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Baden-Württemberg. Zudem berät, unterstützt und vernetzt die NVBW, insbesondere mit dem Bereich Neue Mobilität in den Themenfeldern Fuß- und Radverkehr, Digitale Mobilität und Klimaschutz im Verkehr, Kommunen und Verkehrsverbünde in Baden-Württemberg, um vor Ort klimafreundliche Mobilität voranzubringen. Weitere Informationen über die NVBW bietet das Internet unter www.nvbw.de.

2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

2.1 Ausgeschriebene Leistung

Das Land Baden-Württemberg erhebt eine Vielzahl von Mobilitätsdaten, darunter Informationen über den öffentlichen Personennahverkehr, Verkehrsmittel, Baustellen, Verkehrszählungen und Radwege. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat es sich zum Ziel gesetzt, eine umfassende und offene Datenbasis zu schaffen, um die Verkehrswende 2030 zu erreichen. Mit der landeseigenen Mobilitätsdatenplattform "MobiData BW" wird ein zentrales Portal bereitgestellt, auf dem statische und dynamische Mobilitätsdaten gesammelt, harmonisiert und als Open Data über dokumentierte Schnittstellen angeboten werden.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Bemühungen ist die Schaffung eines digitalen Parkplatzkatasters, das als zentraler Anlaufpunkt für Parkplatzdaten innerhalb des Landes dienen soll. Dieses System wird es ermöglichen, öffentliche Parkplatzdaten wie PKW-On/Off-

Street, LKW, P + M und P + R zentral zu verwalten und über eine standardisierte Schnittstelle zu MobiData BW öffentlich zugänglich zu machen. Darüber hinaus soll das System auch Echtzeitdaten von Parkplätzen verarbeiten können, sofern diese mit den erforderlichen Sensoren oder Messgeräten ausgestattet sind. Durch die Einbeziehung weiterer Parkplatzeigenschaften wird das System eine umfassende und aktuelle Datenbasis für Kommunen, private Parkplatzbetreiber und andere Interessenten bieten. Datenbasis sind dabei die in der Integrationsplattform bei MobiData BW vorhandenen Daten, welche in das digitale Parkplatzkataster als Datenbasis einfließen und gleichzeitig durch das digitale Parkplatzkataster bearbeitet bzw. qualitätsgesichert werden können.

Die Schaffung eines digitalen Parkplatzkatasters ist auch notwendig, um den Anforderungen der EU-Verordnungen nachzukommen, die die Erhebung und Bereitstellung von Mobilitätsdaten vorschreiben. Durch die Bereitstellung des digitalen Parkplatzkatasters für Kommunen bietet das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg eine einheitliche Grundlage zur Datenerfassung und -pflege, um so auch die Kommunen zu entlasten. Die Kommunen und privaten Parkplatzbetreiber können von den bereitgestellten Daten profitieren, um ihre Parkraumplanung und -verwaltung zu optimieren. Darüber hinaus können Navigationsdienstleister die Daten nutzen, um ihre Dienstleistungen zu verbessern.

Das Vorhaben gliedert sich in zwei Abschnitte. Ein Abschnitt bildet die Bereitstellung des Portals, über das Daten manuell erfasst oder importiert, bearbeitet und qualitätsgesichert, dargestellt sowie ausgewertet werden können. Dies findet in Interaktion mit MobiData BW statt. Den zweiten Abschnitt bildet die Bereitstellung automatisiert erfasster Daten im digitalen Parkplatzkataster. Um die Kommunen bei der Digitalisierung zu unterstützen, ist es angedacht, eine Datengrundlage bereitzustellen, auf der weiter aufgebaut werden kann. Dynamische Daten sollen ebenfalls Berücksichtigung finden. Die automatisierte Datenerfassung beispielsweise durch Satellitenbilder oder Befahrungen wird nicht Teil dieses Auftrags sein. Teil des Vorhabens wird jedoch die Integration der Daten in das Kataster (über Mobidata BW) sein (z.B. u.a. Schnittstellen zu MobiData BW, Mapping mit vorhandenen Daten, etc.).

Mit dem Landesmobilitätsgesetz Baden-Württemberg (LMG BW) wurde ein neuer Rechtsrahmen geschaffen, um Mobilitätsdaten landesweit interoperabel bereitzustellen und für die Verkehrsplanung, Verkehrssteuerung und innovative Mobilitätsdienste nutzbar zu machen. § 11 LMG BW verpflichtet das Land zum Betrieb eines zentralen, offenen Systems zur Bereitstellung von Mobilitätsdaten (MobiData BW) und ermöglicht zugleich, Dritte zur Übermittlung von Mobilitätsdaten zu verpflichten. Bisher lösen jedoch viele Gemeinden, Landkreise und Großstädte diese Aufgabe eigenständig, was zu einer Vielzahl von Insellösungen führt. Diese Lösungen konzentrieren sich bestenfalls oft lediglich auf die reine Datenlieferung an die Landesmobilitätsdatenplattform, ohne dabei eine langfristig tragfähige

und effiziente Lösung für die Datenbereitstellung zu implementieren. Dieser Ansatz führt zu einer redundanzbedingten Ressourcenbindung und zu erhöhten Kosten, da jede einzelne Lösung entwickelt, implementiert und betrieben werden muss. Ein Großteil der Kommunen im Land besitzt derzeit aber keine Daten über ihre Parkplätze. Eine zentrale, standardisierte Lösung könnte diese Herausforderung adressieren und zu einer Optimierung der Ressourcennutzung und einer Kosteneinsparung führen.

Das Land Baden-Württemberg verfolgt auf Basis unterschiedlicher Gesetze eine weitreichende Open-Data-Strategie. Die im digitalen Parkplatzkataster enthaltenen Daten werden über die landeseigene Mobilitätsdatenplattform MobiData BW kosten-, barriere- und diskriminierungsfrei der Öffentlichkeit über den Web-Client zur Verfügung gestellt. Daten im digitalen Parkplatzkataster, die unter die Regelungen delegierter Verordnungen (EU) fallen, werden außerdem an den Nationalen Zugangspunkt übermittelt.

Der vom Auftragnehmer erstellte Quellcode wird nach Fertigstellung vollständiges Eigentum des Auftraggebers. Detaillierte Regelungen enthält der EVB-IT-Vertrag für die Erstellung einer Individualsoftware. Der Quellcode wird der Öffentlichkeit auf Basis der European Union Public Licence als Open Source Software (OSS) zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für etwaige Weiterentwicklungen und die Betriebsphase.

Zusätzlich zur Datenbereitstellung soll das digitale Parkplatzkataster zur Datenbearbeitung (auch) mit dem Ziel der Qualitätssicherung der Daten beitragen und so die Daten auf MobiData BW schrittweise qualitätssichern. Grundlage für das digitale Parkplatzkataster wird das Datenmodell der ParkAPI von MobiData BW sein. Die Daten müssen diese Strukturvorgaben und die Pflichtattribute erfüllen. Jedoch ist es möglich, dass die Daten nach und nach erst vervollständigt oder bspw. über Freitextfelder in die technisch-auslesbare Struktur gebracht werden können. Dies muss ebenfalls im digitalen Parkplatzkataster abgebildet werden.

2.2 Losbildung

Eine Vergabe in Losen findet nicht statt, da eine Trennung der Leistungsbestandteile inhaltlich und wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

2.3 Zeit / Ort

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragserteilung voraussichtlich am **24.08.2026** und endet mit Entwicklung und Betrieb voraussichtlich am **31.12.2028**.

Ort der Leistungserbringung und Gerichtsstand ist Stuttgart.

2.4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt zu dem vereinbarten Entgelt nach Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung kann nur auf Nachweis erfolgen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen. Ergänzende Leistungen können nur nach expliziter vorheriger Beauftragung/Freigabe durch den Auftraggeber auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis abgerechnet werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind Sie als öffentlicher Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung verwenden Sie bitte ausschließlich den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg, den Sie zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> erreichen. Ihr Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) unsere Leitweg-ID 08-A5612-95 aufweisen.

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Verdingungsunterlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung
- ggfls. nachgelagerte Bieterinformationen
- der EVB-IT Erstellungsvertrag nebst AGB (vgl. Anlage)
- die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Bieters

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

Es gelten die **Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)** (siehe beiliegend).

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

3. Ausschreibungsbedingungen

3.1 Grundlagen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Leistungen nach § 106 GWB überschreitet. Es wird eine **europaweite Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** gem. § 119 Abs. 1, 3. Alt., Abs. 5 GWB durchgeführt, da die Vertragsgestaltung und die vertraglich geschuldete Leistung nicht hinreichend eindeutig genug bestimmt werden können, da Art und Weise der zu erarbeitenden Software noch mit den Bietern zu erarbeiten bzw. zu verhandeln ist.

Das Verhandlungsverfahren ist wie folgt geplant:

Schritt 1: Teilnahmewettbewerb

Der Auftraggeber fordert die Bieter bereits im Teilnahmewettbewerb dazu auf, zum festgesetzten Termin ein Angebot abzugeben. Der Auftraggeber wird anhand der Auswahlkriterien mindestens drei und maximal fünf geeignete Bieter für Schritt 2 auswählen und diese zur Präsentation und zu Verhandlungen auffordern.

Schritt 2: Präsentation eines Angebots

Die ausgewählten Bieter werden voraussichtlich in der **KW 24** des Jahres 2026 aufgefordert und zur Präsentation ihres Angebotes in der **KW 25** eingeladen. Der Bieter bringt hierbei weitere Konkretisierungen der Leistungsbestimmung nach seiner Erfahrung ein. Die Leistungsbeschreibung wird daraufhin ggf. aktualisiert. Mit den Bietern werden ggf. weitere Verhandlungen geführt. Der AG behält sich vor, die Zahl der Bieter, die zu weiteren Verhandlungsgesprächen eingeladen werden, weiter zu reduzieren. Der AG kann den Auftrag auf der Grundlage der Erstantgebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten (§ 17 Abs. 11 VgV).

Schritt 3: Abgabe eines Angebots und Vertragsabschluss

Zum Abschluss werden die Bieter auf Grundlage der aktualisierten und verbindlichen Leistungsbeschreibung zur Abgabe eines endgültigen Angebotes aufgefordert werden. Der Zuschlag auf das endgültige Angebot wird anhand der Zuschlagskriterien entschieden.

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Antrages verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der Vergabestelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten der NVBW, des Verkehrsministeriums sowie der anderen beteiligten Akteure (z.B. Kommunen, Vereine) Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Ebenso verpflichten sich die NVBW und das Verkehrsministerium, alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben elektronisch über die Vergabepattform subreport-ELVIS unter

<https://www.subreport.de/E61578317>

einzureichen.

Die Angebote müssen bis zum

18. Mai 2026 um 12:00 Uhr

eingereicht sein.

Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Technische Probleme beim Upload der Unterlagen gehen zu Lasten der Bieter. Es wird empfohlen für den Upload ausreichend Zeit einzuplanen.

Die Öffnung der Angebote erfolgt am selben Tag bei der NVBW. Bieter sind gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 VgV bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden vom Auftraggeber vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert, siehe dazu auf der Homepage der NVBW.

3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabungsunterlagen

Die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://www.subreport-elvis.de/E61578317>

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Vergabeverfahrens werden auch folgende Informationen auf diesem Wege zur Verfügung gestellt:

- zusätzliche Informationen an alle Bieter (kurz: Bieterinformationen),
- Vergabeunterlagen in der jeweils fortgeschriebenen Fassung unter Berücksichtigung ergänzender Bieterinformationen in regelmäßigen Abständen.

In den fortgeschriebenen Vergabeunterlagen bleiben die ursprünglichen Formulierungen als durchgestrichener Text erkennbar; neuer Text wird in geeigneter Form deutlich hervorgehoben.

Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten. Erst nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt die Information der Bieter über die Vergabeentscheidung wieder ausschließlich in schriftlicher Form.

3.4 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen/Rückfragen

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die dem Bieter mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so soll der Bieter die Vergabestelle unter Verwendung des als Anlage 7a („Vordruck Bierrückfragen“) beigefügten Vordrucks über die in Ziffer 3.2 genannte Webseite im Feld „Bieterkommunikation“ unverzüglich nach Erkennen dieser Unklarheiten und vor Angebotsabgabe ausschließlich in deutscher Sprache darauf hinweisen. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

Fragen und Hinweise von Bietern sowie die Auskünfte werden allen Bietern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, soweit sie Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung enthalten. Die Bereitstellung dieser zusätzlichen Informationen an alle Bieter erfolgt ausschließlich über die in Ziffer 3.2 genannte Webseite.

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden unverzüglich und höchstens bis 14 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt. Es bleibt vorbehalten weniger als 20 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte nicht mehr zu erteilen, insbesondere dann, wenn die Anfrage nicht mehr bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden kann.

3.5 Rügen

Vergabeverstöße sind, ohne dass die gesetzlichen Anforderungen des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB dadurch verschärft werden, in der Regel innerhalb von **drei Tagen**, jedoch aber unverzüglich, nachdem der Bieter den Verstoß erkannt hat, schriftlich über die in **Ziffer 3.2** genannte Webseite im Feld „Bieterkommunikation“ unter Verwendung des als **Anlage 7c** („Vordruck Rüge“) beigefügten Vordrucks und in deutscher Sprache zu rügen.

Ein Vergabenachprüfungsantrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB innerhalb von **15 Kalendertagen** nach der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der zuständigen Vergabekammer einzureichen (vgl. **Ziffer 3.9**).

Kommt ein Bieter seiner Rügepflicht nicht nach, kann er sich auf die behaupteten Verstöße nicht berufen.

3.6 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung werden die folgenden Auswahl- bzw. **Zuschlagskriterien** herangezogen:

1. Preis	50 %
davon Preis für AP1: Neuimplementierung	30 %
davon Preis für AP 2: Betrieb, Wartung und technischer Support	10 %
davon Preis für AP 3: Schulung & Beratung zur Einführung des digitalen Parkplatzkatasters	10 %
2. Technische & inhaltliche Bewertung	50 %
davon Konzept für modulare, wartbare und erweiterbare Softwarearchitektur	30 %
davon Konzept für nutzerfreundliches UI/UX	10 %
davon Referenzen	10 %

Die Preisbewertung erfolgt wie folgt: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält (jeweils für Preis und Optionen) die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives

Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber oder darunter liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schema:

Auswertung nach gewichteten Richtwertmethode - Medianmethode

$$Z(\text{Angebot}) = \text{WF}(\text{Leistung}) * (\text{L}(\text{Angebot}) / \text{L}(\text{Median})) - \text{WF}(\text{Preis}) * (\text{P}(\text{Angebot}) / \text{P}(\text{Median}))$$

Z(Angebot)	Bewertungskennzahl für Preis-Leistung-Bewertung
WF(Leistung)	Wertigkeitsfaktor für die Leistung = 50%
L(Angebot)	erreichte Leistungspunktezahl des jeweiligen Angebotes
L(Median)	Median aller Leistungspunkte
WF(Preis)	Wertigkeitsfaktor für den Preis = 50%
P(Median)	Median aller Preise
P(Angebot)	Preis des jeweiligen Angebotes

3.7 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Bieter dürfen bis

15 Tage

vor Ablauf der Angebotsfrist für das letztverbindliche Angebot zu sämtlichen Punkten der ausgeschriebenen Leistungen sowie der Verträge samt Anlagen Optimierungsvorschläge einreichen. Diese Optimierungsvorschläge dienen dazu Verbesserungs- und Einsparpotenziale aufzuzeigen.

Die Optimierungsvorschläge sollen die angebotenen Leistungen so vollständig, detailliert und präzise beschreiben, dass sie in jeder Hinsicht mit den Anforderungen, die die Vergabeunterlagen enthalten, verglichen werden können. Eingereichte Optimierungsvorschläge sollen eine Begründung und Erläuterung sowie eine Priorisierung (hohes Einsparpotential, mittleres Einsparpotential, geringes Einsparpotential) mit den monetären Auswirkungen des Optimierungsvorschlages enthalten. Die Darstellung der Optimierungsvorschläge soll mit genauer Benennung der Abweichung von den Mindestanforderungen in den Vergabeunterlagen, auf einer gesonderten Anlage, möglichst unter Mitteilung der monetären Auswirkungen und Kalkulationsunterschiede erfolgen.

Der Bieter erklärt mit Einbringen von Optimierungsvorschlägen im Verhandlungsverfahren sein Einverständnis, dass dieser – soweit sie nicht urheberrechtlich geschützt und entsprechend gekennzeichnet sind – in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet und in das Verfahren eingeführt werden dürfen.

Es wird gebeten, Optimierungsvorschläge unter Verwendung des als Anlage 7b („Vordruck Optimierungsvorschlag“) beigefügten Vordrucks über die in Ziffer 3.2 genannte Webseite als PDF- und als Word-Dokument einzureichen.

3.8 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

3.9 Nachprüfung der Vergabe / Vergabekammer

Zuständig für die Nachprüfung der Vergabe dieses Auftrags im Verfahren nach §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die Vergabekammer Baden-Württemberg, beim Regierungspräsidium Karlsruhe:

Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Kapellenstraße 17

76131 Karlsruhe

Telefon: 0721/926-8730

Telefax: 0721/926-3985

Etwasige Vergabeverstöße muss der Bieter gem. § 160 Abs. 3 GWB unverzüglich rügen. Ein Vergabenachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Mitteilung der Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer einzureichen.

4. Formale Anforderungen an die Teilnahmeanträge und Angebote

4.1 Abgabe in deutscher Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

4.2 Notwendiger Inhalt des Teilnahmeantrages (Liste der vorzulegenden Unterlagen)

Das Angebot muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung im Angebot einzuhalten:

Teil 1: Allgemeine Vorgaben und Unterlagen

- Das Angebot muss im Original von einer zeichnungsberechtigten Person rechtsverbindlich unterschrieben sein. Ein Nachweis der Vollmacht ist beizulegen, soweit dies nicht aus den weiteren Angebotsunterlagen (z.B. Handelsregisterauszug) ersichtlich ist. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) gemäß Anlage 5.
- Bestätigung der Bindefrist gemäß Anlage 5.
- Erklärung des Bieters gemäß Anlage 5, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.
- Eine Erklärung des Bieters gemäß Anlage 5, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.
- Eine Erklärung des Bieters gemäß Anlage 5, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an die NVBW und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg überträgt.

- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlagen 3 und 4, ggf. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern.
- Gemäß dem Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 ist eine Zusammenarbeit mit russischen Personen, Organisationen und Einrichtungen verboten. Daher ist die Erklärung gemäß Anlage 6 (Anl 1 Anlage 8 Eigenerklärung-VO-2022-833-VM-System) zu unterzeichnen.
- Erklärung zur Bietergemeinschaft gemäß Anlage 5, vgl. Teil A, Kapitel 5.4
- Erklärung zu Subunternehmern gemäß Anlage 5, vgl. Teil A, Kapitel 5.5

Teil 2: Nachweis der Eignung

- Eigenerklärungen und Nachweise wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert (beachte Anlage 5).
- Geschäftsbericht des letzten „abgeschlossenen“ Kalender- oder Wirtschaftsjahres, vgl. Teil A Kap. 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kap. 5.3.
- Die den Eignungskriterien entsprechenden Erklärungen, Referenzen und Bestätigungen, vgl. Teil A Kap. 5.3. Die Erfahrungen sind jeweils durch geeignete Referenzen nachzuweisen.
- Angabe derjenigen Personen, die im Falle einer Beauftragung zum Einsatz vorgesehen sind (inkl. Übersicht über beruflichen Werdegang sowie berufliche und fachliche Erfahrungen). Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners und der für die Projektleitung vorgesehenen Person (inkl. einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sowie berufliche und fachliche Erfahrungen).

Teil 3: Leistung

- Der Bieter wird gebeten, ein **Angebot** abzugeben.
- **Erläuterungen zum Angebot:**

Der Bieter soll die angebotene Leistung gemäß Teil B erläutern.

Kalkulationsblatt: Die Verwendung des beigefügten Kalkulationsblattes zur Darlegung des Angebots ist zwingend.

Die dargelegten Arbeitspakete sind Kalkulationsgrundlage, um die Leistungen der Bieter vergleichen zu können. Die Bieter tragen ihr Angebot daher bitte in das beigefügte Kalkulationsblatt ein. Außerdem sind im Kalkulationsblatt die Kosten für optionale Zusatzleistungen einzutragen.

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners und der für die Projektleitung vorgesehenen Person (inkl. einer Übersicht über berufliche und fachliche Erfahrungen).
- Die Stunden- und Tagessätze des Bieters sind anzugeben.
- Alle Preise sind netto in Euro anzugeben.

4.3 Vollständigkeit des Antrags und des Angebotes

Der Antrag und das Angebot müssen jeweils vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen unter 4.2 geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend.

4.4 Bindefrist

Die Bindefrist läuft bis **31.08.2026**. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an seinen Antrag bzw. Angebot gebunden.

4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung

5.1 Ausschlussgründe

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter gemäß Anlage 5 erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

Gemäß Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 ist eine Zusammenarbeit mit russischen Personen, Organisationen und Einrichtungen verboten. Daher ist die Erklärung gemäß Anlage 6 zu unterzeichnen.

5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser folgende, aktuelle Unterlagen vorzulegen:

- a) Bankauskunft über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.
- b) Aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder ein entsprechender Nachweis über die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse.
- c) Geschäftsbericht des letzten abgeschlossenen Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen.

Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit sind vom Bieter vorzulegen:

- a) Unternehmensbeschreibung mit den wichtigsten Kennzahlen (z.B. Anzahl der Mitarbeiter, Standorte, Aufgabenschwerpunkte),
- b) Referenzen über bisher erbrachte Leistungen, insbesondere über die Umsetzung mit der Ausschreibung vergleichbarer Projekte der letzten drei Jahre, mit Angabe der Auftraggeber und Inhalte; die Referenzen sollen aufzeigen, dass der Bieter technische Erfahrungen mit Open Data APIs und gängigen Mobilitätsdatenformaten hat und dass er etablierte Tools und Entwicklungsumgebungen von Open Source Projekten kennt,
- c) Nachweise über Entwicklungsleistungen im IT-Bereich,
- d) Nachweise über die Verfügbarkeit / Bereitstellung (nicht älter als 3 Jahre) von ähnlichen Plattformen/Plattformkonzepten Hardware- und Softwareplattformen (bei Softwareplattformen incl. Angabe des Grades der Offenheit differenziert nach Endnutzer,

Anwendungssoftwareentwicklung, Unterstützung von Hardware, Plattformweiterentwicklung)

e) Angabe derjenigen Personen, die im Falle einer Beauftragung zum Einsatz vorgesehen sind.

5.4 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

5.5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Angebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmer nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

5.6 Nachweise

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Antrages nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumenten zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 5.1 bis 5.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Anlagen

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen zu Teil B (Lastenheft)
- Anlage 2 Kalkulationsblatt
- Anlagen 3 und 4 Besondere Vertragsbedingungen und Muster für Tariftreueerklärung
(siehe gesondert als Vordruck)
- Anlage 5 Vordruck für Erklärungen in Vergabeverfahren
(Kapitel 4.2 Teil 1 und Kapitel 5.1)
(siehe gesondert als Vordruck)
- Anlage 6 Vordruck für Erklärungen gemäß Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr.
833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576
des Rates vom 8. April 2022 (Russland-Sanktionen)
(Kapitel 5.1)
(siehe gesondert als Vordruck)
- Anlage 7a Vordruck Biiterrückfragen
- Anlage 7b Vordruck Optimierungsvorschlag
- Anlage 7c Vordruck Rüge
- Anlage 8 Entwurf des EVB-IT Erstellungsvertrages
- Anlage 8.1 EVB-IT Erstellungs-AGB